Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/20 13Os112/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1991

Norm

GebAG 1975 §34 Abs2
GebAG 1975 §50 Abs1

Rechtssatz

Bei der Berechnung der einem Buchsachverständigen gemäß § 50 Abs 1 GebAG für seine Mühewaltung zustehenden Gebühr ist von den vom Sachverständigen angegebenen Stunden auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt wird. Dies ergibt sich insbesondere auch aus dem § 34 Abs 2, erster Satz, GebAG, wonach die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 112/91
  Entscheidungstext OGH 20.11.1991 13 Os 112/91
  Veröff: EvBl 1992/72 S 302

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059228

Dokumentnummer

JJR_19911120_OGH0002_0130OS00112_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at